statistik Berlin Brandenburg

METADATEN

Steuerhaushalt

Realsteuervergleich

EVAS: **71231**

Berichtsjahr: **2025**

Inhaltsverzeichnis

A Erläuterungen

B Qualitätsbericht

C Erhebungsbogen

D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
Realsteuervergleich
EVAS: **71231**
Berichtsjahr: **2025**

Erschienen im **September 2026**

Herausgeber
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**

Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/

Bezeichnung des EVAS-5-Stellers

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Bericht enthält statistisch aufbereitet die kassenmäßigen Istaufkommen und Hebesätze der Realsteuern aus der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen des Berichtsjahres sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage nach den Ergebnissen der Schlussabrechnungen für das Berichtsjahr.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Berechnungsgrundlagen des Realsteuervergleichs ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377).

Zweck und Ziele der Statistik

Zweck der Erhebung ist die Berechnung von Realsteueraufbringungs- und Steuereinnahmekraft der Gemeinden des Landes Brandenburg bzw. für Berlin. Diese werden für den vorliegenden Realsteuervergleich, den Kommunalen Finanzausgleich und den Finanzausgleich unter den Ländern benötigt.

Auf Landesebene bilden die Realsteueraufbringungskraft und die Steuereinnahmekraft eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Eine Aussage zur tatsächlichen Steuerkraft der einzelnen Gemeinden anhand des Istaufkommens der Realsteuern ist nicht ohne weiteres möglich, da die Höhe der Realsteuereinnahmen durch die unterschiedlichen Hebesätze beeinflusst wird.

Gemäß Art. 106 Abs. 6 Satz 2 des Grundgesetzes haben die Gemeinden das Recht, die Höhe der Hebesätze im Rahmen des Gesetzes selbst festzulegen. Deshalb muss der Einfluss der Hebesätze neutralisiert werden. Dies geschieht über die Ermittlung sogenannter „Grundbeträge". An diese Grundbeträge werden dann einheitliche, und zwar landesdurchschnittliche Hebesätze angelegt.

Erhebungsmethodik

Basis der Datenerhebung im Land Brandenburg sind Meldungen zur vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeindefinanzen sowie zur Schlussabrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer bzw. Umsatzsteuer der Gemeinden an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Als Erhebungsunterlagen für Berlin dienen ausschließlich Daten der Senatsverwaltung für Finanzen. Dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden die statistikrelevanten Daten monatlich zur Verfügung gestellt.

Bezüge zu anderen Erhebungen
Die in diesem Bericht einfließenden kassenmäßigen Istaufkommen der Realsteuern wurden bereits in der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen des Landes Brandenburg abgebildet.
Durch nachträgliche Berichtigungen im Realsteuervergleich können sich geringfügige Unterschiede zwischen beiden Veröffentlichungen ergeben.

Weitere Informationsquellen
Ergebnisse für das gesamte Bundesgebiet veröffentlicht das Statistische Bundesamt im Internet (www.destatis.de) unter Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Publikationen.

Die Fachserie 14 Reihe 10.1 wurde eingestellt und durch die oben aufgeführte Veröffentlichung abgelöst. Mehr Informationen unter www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/Abloesung-Fachserien/_inhalt.html.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Realsteuern
Die Realsteuern, auch Objekt- oder Sachsteuern genannt, sind Steuern, die auf einzelne Vermögensgegenstände lasten. Im Gegensatz zu den Personensteuern (z. B. Einkommen- und

Körperschaftsteuer) berücksichtigen sie nicht die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners. Die Besteuerungssache, das Grundstück bzw. der Gewerbebetrieb, wird durch etwas „Reales“ bestimmt.

Istaufkommen der Realsteuern
Das Istaufkommen entspricht dem von den Steuerpflichtigen in den einzelnen Gemeinden im Laufe des Berichtsjahres aufgebrachten Steuerbetrag.

Hebesatz
Die Festsetzung oder Änderung eines Hebesatzes beschließt die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Entscheidung über die Haushaltssatzung bzw. Nachtragssatzung. Der Hebesatz der Gewerbesteuer ist gemäß § 16 Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) mit einem Mindesthebesatz von 200 vom Hundert festzulegen.

Grundbetrag der Realsteuern
Die gemeindeweise differenzierte Wirkung des Hebesatzes wird durch den Grundbetrag aufgehoben.

Gewogener Durchschnittshebesatz
Er wird für Gruppen von Gemeinden, z. B. eines Landkreises bzw. einer Einwohnergrößenklasse, je Realsteuerart berechnet. Negative Istaufkommen der Realsteuern können innerhalb einer Gruppe zu Verzerrungen des gewogenen Durchschnittshebesatzes führen.

Realsteueraufbringungskraft
Durch Ausschaltung der in den Gemeinden unterschiedlich festgelegten Hebesätze stellt sie ein fiktives Istaufkommen der Realsteuern dar. Sie wird je Realsteuerart und je Gemeinde durch die Multiplikation des berechneten Grundbetrages mit dem jeweiligen gewogenen Landesdurchschnittshebesatz ermittelt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgt nach Schlüsselzahlen, denen die Lohn- und Einkommensteuerbeträge der Bundesstatistik über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer zu Grunde liegen. Dabei werden die Steuerbeträge gemäß Gemeindefinanzreformgesetz nur bis zur Höhe sogenannter Sockelgrenzen des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt. Durch Bundesverordnungen wird festgelegt, für welchen Zeitraum die Schlüsselzahlen maßgebend sind, in der Regel 3 Jahre, und welche Bundesstatistik zur Berechnung herangezogen wird.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
Die Regelungen für die weitere Aufteilung auf die Gemeinden nach Schlüsselzahlen sind im Gemeindefinanzreformgesetz verankert.

Gewerbesteuerumlage
Mit der Gewerbesteuerumlage werden Bund und Länder gemäß Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes am Aufkommen der Gewerbesteuer der Gemeinden beteiligt. Der Vervielfältiger (Bundes- und Landesvervielfältiger) zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage wird im § 6 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegt.

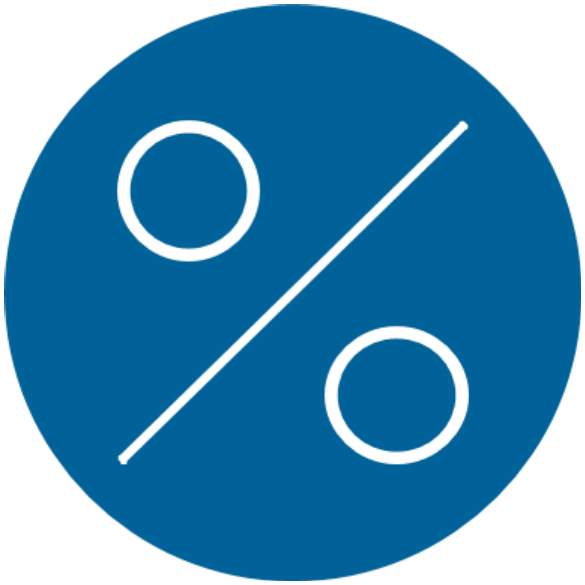
Steuereinnahmekraft
Sie wird ermittelt, indem die Realsteueraufbringungskraft je Realsteuerart, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zusammengefasst und um die Gewerbesteuerumlage verringert werden.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Realsteuervergleich



2025

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen am 15/10/2026

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontaktformular

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontaktformular

Titel
© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Realsteuervergleich

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

· *Grundgesamtheit*: Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände
· *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres
· *Periodizität*: jährlich
· *Rechtsgrundlagen*: Finanz- und Personalstatistikgesetz

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

· *Inhalte der Statistik*: Realsteuer-Istaufkommen, Hebesätze der Realsteuern, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage
· *Statistische Konzepte und Definitionen*: Zweck der Erhebung ist die zusammengefasste Darstellung von bundesweiten Angaben zum Realsteueraufkommen und zu den Realsteuerhebesätzen.
· *Nutzerbedarf*: Vergleich der Gemeinden bzgl. ihrer Steuereinnahmen und Hebesätze, um die wirtschaftliche bzw. finanzielle Lage der Gemeinden darzustellen
· *Hauptnutzende*: Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts, die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute, Medien und Privatpersonen

3 Methodik Seite 6

· *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung
· *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Daten werden von den Auskunftspflichtigen (Gemeinden) an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt, wo die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

· *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Es handelt sich um Angaben aus der laufenden Buchführung der Gemeinden und Gemeindeverbänden. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 8

· *Aktualität*: Ca. 8 Monate nach Ende des Berichtszeitraums werden die Bundesergebnisse veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit Seite 8

· *Räumliche Vergleichbarkeit*: Durch Gebietsreformen kann es zu einer Einschränkung der räumlichen Vergleichbarkeit kommen. Zudem sind ab dem Jahr 2025 in Folge der Grundsteuerreform und insbesondere der Einführung von länderspezifischen Bewertungsmodellen die Hebesätze für die Grundsteuern B und C nicht über alle Bundesländer hinweg vergleichbar. Durch die optionale Nutzung von differenzierten Hebesätzen bei den Grundsteuern B und C sind zudem die entsprechenden Hebesätze innerhalb der betroffenen Bundesländer eingeschränkt vergleichbar.
· *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Durch Gebietsreformen kann es zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kommen. Darüber hinaus sind ab dem Jahr 2025 in Folge der Grundsteuerreform die Hebesätze für die Grundsteuern B und C nicht mehr mit denen der vergangenen Berichtsjahre vergleichbar. Zudem können daraus keine bundesweit vergleichbaren Kenngrößen über die gemeindliche Steuerkraft mehr berechnet werden.

7 Kohärenz Seite 9

· *Statistikübergreifende Kohärenz*: Das kassenmässige Realsteuer-Istaufkommen wird auch in der Statistik über den Steuerhaushalt und in der Statistik über die vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte abgebildet. Beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage kann es zu Abweichungen im Vergleich zu den vierteljährlichen Kassenergebnissen der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte kommen.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 9

· *Verbreitungswege*: Statistisches Bundesamt, Gruppe H 3 (Finanzen und Steuern), 65180 Wiesbaden, https://www.destatis.de/kontakt/
Veröffentlichungen sind kostenfrei abrufbar unter http://www.destatis.de .

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 10

· *Methodische Hinweise*: In Folge der Grundsteuerreform ist ab dem Jahr 2025 keine bundeseinheitliche Berechnung von Steuerkraftzahlen (Realsteuerkraft und gemeindliche Steuerkraft insgesamt) mehr möglich.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit
Erfasst werden die kommunalen Steuereinnahmen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)
Erhebungseinheiten: Gemeinden und Gemeindeverbände; Ergebnisse werden für die Gemeinden und aggregiert für höhere regionale Ebenen dargestellt.

1.3 Räumliche Abdeckung
Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zur Gemeindeebene

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt
1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

1.5 Periodizität
jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen
Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

1.7 Geheimhaltung
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften
Das FPStatG erlaubt eine Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Ebene der Erhebungseinheit. Die Daten unterliegen daher nicht der Geheimhaltung und sind frei zugänglich.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren
Keine, da das FPStatG eine Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Ebene der Erhebungseinheit erlaubt.

1.8 Qualitätsmanagement
1.8.1 Qualitätssicherung
Die Realsteuern und Hebesätze werden in der Statistik der vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte erhoben und qualitätsgesichert. Da sie in einigen Ländern die Datengrundlage für den kommunalen Finanzausgleich bilden, werden sie gegebenfalls von den Gemeindeprüfungsämtern auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

1.8.2 Qualitätsbewertung
Es handelt sich um Angaben aus der laufenden Buchführung der Gemeinden. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik
1. Das Realsteuer-Istaufkommen nach Steuerarten,

2. die individuellen Hebesätze nach Steuerarten,

3. Angaben über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage.

2.1.2 Klassifikationssysteme
Nicht relevant

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen
Zweck der Erhebung ist die zusammengefasste Darstellung von bundesweiten Angaben zum Realsteueraufkommen und zu den Realsteuerhebesätzen, die wichtige Indikatoren für die wirtschaftliche bzw. finanzielle Lage der Gemeinden darstellen. Verschiedene Bundesländer haben im Rahmen der Grundsteuerreform ab dem Jahr 2025 von der neu eingeführten „Öffnungsklausel“ im Bewertungsrecht Gebrauch gemacht und eigene Modelle zur Ermittlung des Grundsteuerwerts und -messbetrags eingeführt. In einigen Bundesländern wurde den Gemeinden zusätzlich die Option eingeräumt, differenzierte Hebesätze für unterschiedliche Grundstücksarten festzulegen. Damit sind die Hebesätze für die Grundsteuer B bundesweit nicht mehr miteinander vergleichbar. In einigen Bundesländern können die Gemeinden zudem unbebaute baureife Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind, mit einer gesonderten Grundsteuer C besteuern, teilweise differenziert nach der Dauer der Baureife der Grundstücke. Ansonsten fällt die Besteuerung solcher Grundstücke unter die Grundsteuer B. Ab dem Jahr 2025 ist damit auch keine bundeseinheitliche Berechnung von Steuerkraftzahlen (Realsteuerkraft und gemeindliche Steuerkraft insgesamt) mehr möglich.

2.2 Nutzerbedarf
Zu den Hauptnutzenden des Realsteuervergleichs zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. Daneben wird der Realsteuervergleich von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten, Medien und Privatpersonen verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation
Der Realsteuervergleich basiert auf Verwaltungsdaten, die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Finanz- und Personalstatistikgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Realsteuervergleichs in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzenden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung
Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage des Realsteuervergleichs sind Meldungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Statistik über die vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte melden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung
Die Daten werden von den Auskunftspflichtigen (Gemeinden und Gemeindeverbände) an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Statistischen Ämter der Länder

erstellen die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistisches Bundesamt, wo die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Es handelt sich um eine Vollerhebung. Im Rahmen der Statistik über die vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Antwortquote. Im Statistischen Bundesamt werden die Länderergebnisse zusammengeführt, um ein Bundesergebnis zu erstellen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Eine Belastung der Auskunftspflichtigen tritt nicht auf, da auf die vorliegenden Ergebnisse der Statistik über die vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte zurückgegriffen wird.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich bei den Realsteuern und jeweiligen Hebesätzen um Angaben aus der laufenden Buchführung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie teilweise um zusätzliche, landesspezifische Berechnungen. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Gelegentlich erfolgen keine periodengerechten Abgrenzungen der Zahlungseingänge zum Jahresende /-anfang.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Nicht relevant

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten der Statistischen Ämter der Länder stehen dem Statistischen Bundesamt Ende des zweiten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (30. Juni) zur Verfügung. Die Ergebnisse werde ca. 8 Monate nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Durch Gebietsreformen kann es zu einer Einschränkung der räumlichen und zeitlichen Vergleichbarkeit kommen.

Ab dem Jahr 2025 sind in Folge der Grundsteuerreform und insbesondere der Einführung von länderspezifischen Bewertungsmodellen die Hebesätze für die Grundsteuern B und C nicht über alle Bundesländer hinweg vergleichbar. Im Rahmen der Grundsteuerreform wurde den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, ein eigenes Grundsteuermodell oder punktuell vom Bundesmodell abweichende landesgesetzliche Regelungen einzuführen. Verschiedene Bundesländer haben ab dem Jahr 2025 von dieser neu eingeführten „Öffnungsklausel“ im Bewertungsrecht Gebrauch gemacht und eigene Modelle zur Ermittlung des Grundsteuerwerts und -messbetrags eingeführt. So wurde in einigen Bundesländern den Gemeinden zusätzlich die Option eingeräumt, differenzierte Hebesätze für unterschiedliche Grundstücksarten festzulegen. Zudem können in einigen Ländern die Gemeinden für die unbebauten baureifen Grundstücke optional einen separaten Hebesatz für die Grundsteuer C festsetzen. Hierbei greifen die länderspezifischen Bewertungsmodelle der Grundsteuer B bzw. es gelten Besonderheiten, sodass auch die Hebesätze für die Grundsteuer C nicht länderübergreifend vergleichbar sind. Durch die fehlende Vergleichbarkeit können aus den Hebesätzen berechnete, bundesweite Kenngrößen (Steuerkraftzahlen) nicht mehr ermittelt werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In Berlin wird bei der Gewerbesteuerumlage ab 2020 der Bundes- und Länderanteil nachgewiesen. Auch durch Gebietsreformen kann es zu einer Einschränkung der räumlichen und zeitlichen Vergleichbarkeit kommen.

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurde die Berechnung des Grundsteuerwerts für die Grundsteuer A und Grundsteuer B grundlegend angepasst. Damit sind ab dem Jahr 2025 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B nicht mehr mit denen der vergangenen Berichtsjahre vergleichbar. Zudem wurde die Möglichkeit eingeführt, für unbebaute baureife Grundstücke die Grundsteuer C zu erheben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Ergebnisse zum Ist-Aufkommen der Realsteuern werden auch in der Statistik über das kassenmäßige Steueraufkommen abgebildet. Bei den Realsteuern (Grundsteuer A, B und C, Gewerbesteuer) ergeben sich geringe Unterschiede zwischen diesen Statistiken, da für den Realsteuervergleich nachträgliche Berichtigungen berücksichtigt werden. Beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage werden für den Realsteuervergleich die Ergebnisse nach der sogenannten Schlussabrechnung verwendet. Durch die Bereinigung um früher geleistete Abschläge und Vorauszahlungen handelt es sich hier um Beträge, die nicht in einem, sondern für ein bestimmtes Jahr eingenommen worden sind.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Abweichungen bei vergleichbaren Daten in den Tabellen ergeben sich durch Berechnungen mit bereits gerundeten Daten.

Die Ergebnisse können von den von den Statistischen Landesämtern veröffentlichten Ergebnissen wegen unterschiedlichen Zeitpunkten des Datenabzugs abweichen.

7.3 Input für andere Statistiken

Nein

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

jährlich

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen

Der Statistische Bericht zum Realsteuervergleich wird online veröffentlicht. Die enthaltenen Tabellen werden als Layout-Tabellen sowie als maschinell-lesbare Datensätze zur Verfügung gestellt.

Die Statistischen Berichte und weitere Ergebnisse können auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes sowie in GENESIS-Online abgerufen werden.

Die Hebesätze der Realsteuern aller Gemeinden zum 31.12. werden in der Regionaldatenbank Deutschland (RDB) im Quader 71231-03-02 veröffentlicht.

Die im 1. Halbjahr geänderten Hebesätze der Realsteuern der Gemeinden werden in der Regionaldatenbank Deutschland (RDB) im Quader 71231-02-02 veröffentlicht.

Die IST-Aufkommen der Realsteuern, Gewerbesteuerumlage, Gewerbesteuer netto, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aller Gemeinden werden in der Regionaldatenbank Deutschland (RDB) im Quader 71231-01-04 veröffentlicht.

https://www.regionalstatistik.de/genesis/online

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse auf Ebene des Bundes und der Länder: GENESIS-Online

Ergebnisse bis auf Ebene der Gemeinden:
https://www.regionalstatistik.de/genesis/online

Zugang zu Mikrodaten

Regionaldatenbank Deutschland (RDB) mit Daten auf Ebene der Gemeinden (Erhebungseinheit): https://www.regionalstatistik.de/genesis/online

Sonstige Verbreitungswege

Keine

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

s. unter Punkt 9

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Es gelten die generellen Verbreitungsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Methodische Hinweise zur Statistik über den Realsteuervergleich

9.1.1 Steuerrechtliche Vorschriften

Das Recht der Gemeinden auf das Aufkommen aus Realsteuern und auf die - im Rahmen der Gesetze - autonome Festsetzung von Realsteuerhebesätzen ist in Artikel 106 Abs. 6 des GG in der im BGBl Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert, garantiert; in Verbindung mit Absatz 5 und 5a bildet dieser Artikel zugleich die Grundlage für die gemeindliche Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer und für die Abführung einer Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder.

Für die Erhebung der Realsteuern und die Ermittlung und Zahlung der Steuerbeteiligungsbeträge sind insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Bundes und der Länder maßgebend: Grundsteuergesetz, Grundsteuer-Richtlinien, Gewerbesteuergesetz, Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, Gewerbesteuer-Richtlinien, Gemeindefinanzreformgesetz, Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026, Finanzausgleichsgesetz.

9.1.2 Inhaltliche Grundzüge der Besteuerung

• Grundsteuer

Die Grundsteuer wird auf den im Inland liegenden Grundbesitz erhoben und fließt in vollem Umfang den Gemeinden zu, denen die Liegenschaften zuzuordnen sind. Unterschieden wird zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (Grundsteuer A) und unbebauten und bebauten Grundstücken, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind (Grundsteuer B). Ab dem Jahr 2025 können in einigen Bundesländern die Gemeinden unbebaute baureife Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind, mit einer gesonderten Grundsteuer C besteuern, teilweise differenziert nach der Dauer der Baureife der Grundstücke. Ansonsten fällt die Besteuerung solcher Grundstücke unter die Grundsteuer B. Entscheidend für die Höhe der Steuer sind Beschaffenheit und teilweise der Wert des Grundstücks, während die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers fast ausnahmslos außer Betracht bleiben. Die eng gehaltenen Befreiungsvorschriften enthalten Befreiungen insbesondere zugunsten der öffentlichen Hand, der Kirchen sowie gemeinnütziger Körperschaften.

Bis zum Jahr 2024 war die Besteuerungsgrundlage in den alten Ländern die nach dem Bewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte nach den Wertverhältnissen 1964.

Abweichend von der Festsetzung der Grundsteuer auf der Basis von Einheitswerten erfolgte in den neuen Ländern bis zum Jahr 2024 die Erhebung der Grundsteuer bei bisher unbewerteten Mietgrundstücken und Einfamilienhäusern nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche. Von einer Einheitsbewertung wurde in diesen Fällen abgesehen, wenn der Einheitswert nur für die Grundsteuer benötigt wurde. Die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche wurde in einem vereinfachten Verfahren pauschal berechnet und nicht durch Steuerbescheid festgesetzt, sondern durch eine Grundsteuer-Anmeldung erhoben. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (ohne Wohnungen) in den neuen Ländern war die Besteuerungsgrundlage der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Ersatzwirtschaftswert nach den Wertverhältnissen 1964. Bei Grundstücken in den neuen Ländern, für die nach dem Bewertungsgesetz ein Einheitswert nach den Wertverhältnissen 1935 festgestellt wurde oder festzustellen war, erfolgte die Festsetzung der Grundsteuer auf der Grundlage der Einheitswerte von 1935.

Das Bundesverfassungsgericht hat das System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstieß. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste. Die Grundsteuer konnte jedoch in ihrer bisherigen Form übergangsweise bis zum 31. Dezember 2024 weiter erhoben werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Die Änderungen durch die Grundsteuerreform hat der Bundesgesetzgeber in einem aus drei Gesetzen bestehenden Gesetzespaket festgeschrieben:

<u>Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts:</u>

Dieses Gesetz enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer auf Bundesebene. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür mussten die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung:

Mit diesem Gesetz wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, ab dem Jahr 2025 aus städtebaulichen Gründen auf unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festzulegen.

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b):

Hiermit wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Grundgesetz festgeschrieben. Gleichzeitig wurde den Ländern das Recht eingeräumt, bei der Grundsteuer eigene, vom Bundesgesetz abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen. Von dieser Möglichkeit haben fünf Länder Gebrauch gemacht (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen). Das Saarland und Sachsen wenden grundsätzlich das Bundesmodell an, haben allerdings vom Bundesgesetz abweichende Steuermesszahlen eingeführt.

• Gewerbesteuer

Steuergegenstand bei der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Es ist gleichgültig, wem der Betrieb gehört, wem die Erträge des Betriebes zufließen und wie die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers sind. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage am Gewerbesteueraufkommen beteiligt. Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Der Gewerbesteuer unterliegt nicht eine Betätigung, die als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft oder als Ausübung eines freien Berufs oder als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist.

Besteuerungsgrundlage ist ab dem Besteuerungszeitraum 1998 nur noch der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetzes zuermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge, die dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen und eine Doppelbelastung mit Gewerbe- und Grundsteuer vermeiden soll. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Dabei ist für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24 500 Euro zu berücksichtigen.

Der Steuermessbetrag ist zu zerlegen, wenn im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten worden sind. Als Zerlegungsmaßstab werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen. Für die

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Steuermessbetrages sind die Finanzämter zuständig. Die Gewerbesteuer wird von der hebeberechtigten Gemeinde aufgrund des Steuermessbetrages bzw. des Zerlegungsanteils mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

Besonderheit Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten

Die Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten wurden zwischen 2013 und 2024 in den betroffenen Bundesländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auf unterschiedlicher Ebene verbucht. Während Schleswig-Holstein sie einer Gemeinde zugeordnet hatte, erfolgte die Verbuchung in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern auf Landesebene. In der Folge waren sie für Schleswig-Holstein in den abgebildeten Gewerbesteuereinnahmen enthalten, während sie für Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern nicht bei den Gemeindesteuern berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund erfolgte ersatzweise in den Tabellen 71231-01 und 71231-02 des Statistischen Berichts ein nachrichtlicher Ausweis dieser Gewerbesteuereinnahmen der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Mit Urteil vom 03.12.2024 (IV R 5/22) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass in gemeindefreien Gebieten die Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks nicht mehr vom Land erhoben werden dürfen. Daher werden ab 2025 die Gewerbesteuereinnahmen in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls einer Gemeinde zugeordnet. Dies führt dazu, dass es vorübergehend zu hohen Gewerbesteuerrückzahlungen in den beiden Bundesländern kommt.

• Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Anteil, der den Gemeinden in Höhe von 15 vH des Aufkommens an Lohn- und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vH des Aufkommens an Kapitalertragsteuer im jeweiligen Bundesland (nach Zerlegung) zusteht. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich für die Jahre 2024, 2025 und 2026 nach ihrem Anteil an der Summe der im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistiken für das Jahr 2019 ermittelten Einkommensteuerbeträge, wobei diese Steuerbeträge nur bis zu der Höhe sog. Sockelgrenzen des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Die Sockelgrenzen betragen 40 000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 80 000 Euro.

• Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Den Gemeinden stehen seit 1998 2,2 vH des Umsatzsteueraufkommens reduziert um Ausgleichszahlungen an den Bund zu. Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgt seit dem 1. Januar 2009 nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel (Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140)):

In einem Übergangszeitraum setzt sich der Schlüssel wie folgt zusammen:

· in den Jahren 2009 bis 2011 zu 75 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 25 % aus dem zukünftigen Schlüssel,

· in den Jahren 2012 bis 2014 je zur Hälfte aus beiden Schlüsseln,

· in den Jahren 2015 bis 2017 zu 25 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 75 % aus dem zukünftigen Schlüssel zusammen.

Seit dem Jahr 2018 setzt sich der Schlüssel zusammen

· zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2010 bis 2015,

· zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 2013 bis 2015,

· zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der Jahre 2012 bis 2014.

Die Merkmale "Beschäftigte" und "Entgelte" werden mit der Abweichung des gewogenen durchschnittlichen örtlichen Hebesatzes vom gewogenen durchschnittlichen bundesweiten Gewerbesteuer-Hebesatz im jeweiligen Erfassungszeitraum gewichtet. Der Schlüssel wird alle drei Jahre, erstmals für das Jahr 2021, auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert.

• Gewerbesteuerumlage

Vom Gewerbesteueraufkommen müssen die Gemeinden eine Umlage für Bund und Land abführen. Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

· Istaufkommen der Gewerbesteuer x Vervielfältiger / Hebesatz

für das Kalenderjahr ermittelt.

Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14,5 Prozent, der Landesvervielfältiger 20,5 Prozent.

Zwischen den von den Statistischen Landesämtern gemeldeten, in den vorliegenden Bericht übernommenen Angaben über die Umlagenhöhe nach dem Ergebnis der Schlussabrechnung und den Ergebnissen, die anhand der hier vorliegenden Grundbeträge berechnet werden können, bestehen Differenzen. Sie beruhen u. a. auf zeitlichen Überschneidungen zwischen dem buchungsmäßigen und dem statistischen Nachweis des Gewerbesteueraufkommens, ferner auf säumiger Abführung der Gewerbesteuerumlage u. dgl.

• Hebesatz

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird (sog. Hebesatzanspannung) und der für die einzelnen Realsteuerarten in aller Regel unterschiedlich hoch ist. Ab 2025 wurde in einigen Bundesländern den Gemeinden die Option eingeräumt, differenzierte Hebesätze für unterschiedliche Grundstücksarten (Grundsteuer B) oder in Abhängigkeit von der Dauer der Baureife der Grundstücke (Grundsteuer C) festzulegen.

• Messbetrag

Betrag, der sich durch die Anwendung von Steuermesszahlen auf die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuer: GrundsteuerwertErtrags und Sachwert; Gewerbesteuer: Gewerbeertrag) ergibt. Die von den Finanzämtern festgestellten

Messbeträge bilden die Grundlage für die Steuerfestsetzung durch die Gemeinden, die die jeweiligen Hebesätze darauf anlegen.

9.1.3 Hinweise zur Statistik

• Realsteuern

Realsteuern, auch Objekt- oder Sachsteuern genannt, sind Steuern, die auf einzelnen Vermögensgegenständen lasten. Sie werden bei denjenigen erhoben, denen die Gegenstände zuzurechnen sind. Im Gegensatz zu den Personensteuern (z.B. Einkommen- und Körperschaftsteuer) berücksichtigen diese Steuern nicht die

Leistungsfähigkeit einer Person, sondern bestimmen eine Sache, etwas "Reales", nämlich das Grundstück bzw. den Gewerbebetrieb. Realsteuern sind gegenwärtig die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Ihr Aufkommen steht nach Art. 106 Abs. 6 GG grundsätzlich den Gemeinden zu.

• Durchschnittshebesatz

In den Fällen, in denen infolge von Eingemeindungen u. dgl. für eine Steuerart mehrere Hebesätze nebeneinander gelten, wird für die Gemeinde ein gewogener Durchschnittshebesatz gebildet. Ebenso wird für Gruppen von Gemeinden, z.B. eines Landkreises, eines Bundeslandes oder einer Einwohnergrößenklasse ein gewogener Durchschnittshebesatz nach der

Formel Σ *Istaufkommen* x 100 / Σ *Grundbeträge*

gebildet.

• Einwohnerzahl und Gemeindegrößenklassen

Ab Berichtsjahr 2024 werden ausschließlich die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Grundlage des Zensus 2022 zugrunde gelegt.

• Messbeträge/Grundbeträge

In Ermangelung von greifbaren, für alle Bundesländer vergleichbaren Messbetragsverzeichnissen werden anstelle der Messbeträge in der Statistik die Grundbeträge verwendet. Sie weichen von den Messbeträgen, die vom Ergebnis der Veranlagung für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden, z.T. erheblich ab. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, in deren kassenmäßigen Steuereinnahmen neben den laufenden Vorauszahlungen für das betreffende Jahr beträchtliche periodenfremde Zahlungen enthalten sind (Vorauszahlungsanpassungen, Abschluss- und Nachzahlungen für zurückliegende Jahre).

Den einzelnen Zahlungsströmen können dabei unterschiedliche Hebesätze zugrunde liegen, während der Grundbetrag ausschließlich mit dem Hebesatz des laufenden Jahres berechnet wird.

Auch im Bereich der Grundsteuern können Änderungen des Bewertungs- und Steuerrechts infolge der länger dauernden Veranlagungs- und Erhebungsprozedur erhebliche Differenzen zwischen Grund- und Messbeträgen zur Folge haben. Im Gegensatz zu den Messbeträgen wirken sich in den Grundbeträgen ferner Steuerstundungen, -erlasse, -niederschlagungen usw. aus sowie alle Zufälligkeiten, die das Aufkommen eines Jahres beeinflussen können. Die Ableitung der

Grundbeträge aus dem Istaufkommen hat mithin zur Folge, dass ihre Entwicklung parallel zu der des Steueraufkommens bei den einzelnen Steuerarten verläuft, soweit sich nicht gleichzeitig die Hebesätze erheblich geändert haben. In Folge der Grundsteuerreform können ab dem Berichtsjahr 2025 keine bundesweit vergleichbaren Grundbeträge für die Grundsteuer B und C berechnet werden.

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach der Formel *Istaufkommen* × 100 / *Hebesatz* berechnet.

• Kassenmäßiges Istaufkommen

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe des Kalenderjahres aufgebrachte Steuerbetrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld. Abweichungen zu Angaben in Genesis-Online zum kassenmäßigen Aufkommen aus Gemeindesteuern können sich durch nachträgliche Berichtigungen ergeben.

• Schlussabrechnung

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuerumlage wird jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres eine Abrechnung unter Berücksichtigung früher geleisteter Abschläge und Vorauszahlungen durchgeführt. Im Gegensatz zu den Zahlungen, die sich im gemeindlichen Steuerhaushalt eines Jahres als Kassen-Ist niederschlagen, handelt es sich bei der sog. Schlussabrechnung um Einnahmen bzw. Ausgaben, die nicht in einem, sondern für ein bestimmtes Jahr eingenommen bzw. geleistet worden sind.

Die folgenden Kenngrößen konnten aus den oben genannten Gründen nur bis einschließlich des Berichtsjahres 2024 berechnet und veröffentlicht werden:

• Realsteuerkraft und gemeindliche Steuerkraft

Das Istaufkommen der Realsteuern wird durch die unterschiedlichen Hebesätze beeinflusst. Deswegen wird im Rahmen des Realsteuervergleichs die Realsteuerkraft durch Anwendung fiktiver Hebesätze auf die jeweiligen Grundbeträge der Grundsteuern und der Gewerbesteuer ermittelt. Diese fiktiven Sätze betragen für die Grundsteuer A: 180%, für die Grundsteuer B: 210% und für die Gewerbesteuer: 250%. Die fiktiven Hebesätze sind seit 1970 unverändert geblieben. Sie erlauben daher einen Vergleich der mit ihrer Hilfe gewonnenen

Steuerkraftzahlen über einen relativ langen Zeitraum, wobei in Kauf genommen wird, dass das fiktive Ergebnis (Realsteuerkraft) infolge der Tendenz zu steigenden Hebesätzen die tatsächlichen Realsteuereinnahmen im Laufe der Jahre zunehmend unterschreitet. In Folge der Grundsteuerreform kann die Realsteuerkraft ab dem Jahr 2025 nur noch für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bundesweit vergleichbar berechnet werden.

Während die Wirtschaftskraft der Gemeinden etwa von der Realsteuerkraft widergespiegelt wird, findet die gemeindliche Finanzkraft ihren Ausdruck in der um die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhöhten und um die Abführung der Gewerbesteuerumlage verminderten gemeindlichen Steuerkraft.

• Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft

Alternativ lassen sich auch Berechnungen mit bundes- oder landesdurchschnittlichen aktuellen Hebesätzen durchführen (Realsteueraufbringungskraft). So erhält man einen für den Berichtszeitraum vergleichbaren Maßstab zur Beurteilung der Gemeinden untereinander. Durch Abzug der Gewerbesteuerumlage und Hinzurechnung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhält man die Steuereinnahmekraft. In Folge der Grundsteuerreform ist ab dem Jahr 2025 keine Berechnung der Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft mit bundesdurchschnittlichen Hebesätzen mehr möglich.

In der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Fachserie 14, Reihe 10.1 Realsteuervergleich bis zum Jahr 2021 und ab 2022 im Statistische Bericht sowie in Genesis-Online wird das Istaufkommen (Realsteueraufbringungskraft) der Grundsteuer A, B und C (ab 2025) sowie der Gewerbesteuer auf Basis der aktuellen Hebesätze der Gemeinden des jeweiligen Jahres berechnet. Die Angaben auf den regionalen Ebenen (Kreise, Bezirke, Land) sind aus methodischen Gründen nicht mit der Realsteueraufbringskraft in den von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlichen Publikationen vergleichbar. Die Statistischen Ämter der Länder berechnen die Realsteueraufbringungskraft bzw. Steuereinnahmekraft üblicherweise auf Basis landesdurchschnittlicher Hebesätze.

9.2 Besonderheiten

In Berlin wird bei der Gewerbesteuerumlage ab 2020 der Bundes- und Länderanteil nachgewiesen.

C **Erhebungsbogen**

entfällt

D **Datensatzbeschreibung**

entfällt

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund
Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice
info@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173-1777
Fax 0331 817330-4091
Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,
Fr 8:00–13:30 Uhr
Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung.

Standort Potsdam
Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot
www.statistik-berlin-brandenburg.de
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte
mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
bibliothek@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung
Referat 33
Tel. 0331 8173-1223
Fax 0331 817330-4096
KommunalerFinanzausgleich@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema
Statistisches Bundesamt
- Realsteuervergleich

Diese Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes steht im Internet (www.destatis.de) unter *Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Publikationen.*

Die Fachserie 14 Reihe 10.1 wurde eingestellt und durch die oben aufgeführte Veröffentlichung abgelöst. Mehr Informationen unter www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/Abloesung-Fachserien/_inhalt.html.